

ENTWURF

(Stand 14.01.2022)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) und des Bestattungsgesetzes vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhlen vom 2022 folgende Satzung erlassen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 15.04.2021

(Friedhofsbenutzungssatzung)

Art. 1

Die Satzung der Gemeinde Göhlen über die Benutzung des örtlichen Friedhofes in Leussow vom 15.04.2021 wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 (Allgemeines) wird wie folgt geändert

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
Sarggrabstätten

- a) Einzelgrabstätten (EG)
- b) Doppelgrabstätten (DG)
- c) Wahlgrabstätten (Familiengräber, 3- fach)
- d) Wahlgrabstätten (Familiengräber, 4-fach)
- e) Rasenreihengrabstätten für Särge mit Grabplatte in Gemeinschaftsgrabanlage

Urnengrabstätten

- a) Urnengrabstätten mit Grabplatte in Urnengemeinschaftsgrabanlage
- b) Anonyme Urnengrabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlage“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Aufzählung „Abs. 1 Nr. d – f“ ersetzt durch die Aufzählung „Abs. 1 Nr. e – g“

2. In § 12 (Einzelgrabstätten) wird Abs. 3 gestrichen.

3. In § 14 (Wahlgrabstätten), Abs. 1, Satz 1 wird das Wort „mehreren“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. Es wird der § 15 (Rasenreihengrabstätten) wie folgt eingefügt:

**§ 15
Rasenreihengrabstätten**

Rasenreihengrabstätten für Säрге mit Grabplatte sind Grabstätten für Erdbestattungen eines Verstorbenen in einer Rasenfläche einer Gemeinschaftsgrabanlage.

Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt.

Nach der Bestattung wird durch einen Steinmetz im Auftrag der Friedhofsverwaltung eine Grabplatte (0,60m x 0,60m) mit einer Inschrift (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen) ebenerdig verlegt.

Die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist gestattet.

Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben. Eine Verlängerung ist somit ausgeschlossen.

- 5. Die bisherigen Paragraphen 15 bis 28 werden die Paragraphen 16 bis 29.**
- 6. Im neuen § 17 (Nutzungsrechte), Abs.7, Satz 2 werden das Wort „kostenpflichtig“ gestrichen und hinter dem Wort „Grabstätten“ die Worte „auf Kosten des Nutzungsberechtigten“ eingefügt.**
- 7. Im neuen § 18 (Gestaltungsgrundsätze Grabstätten), Abs. 7, Satz 2 wird „§19“ durch „§20“ ersetzt.**
- 8. Im neuen § 19 (Gestaltungsgrundsätze Grabmale), Abs. 2 wird „§ 19“ durch „§ 20“ ersetzt.**

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

(DS)

Unterschrift
Bürgermeister